



Wegleitung-Gemeinwesen

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung / Zweck	3
2	Allgemeines	3
2.1	Behördenmitglieder / Funktionäre	3
2.2	Behördenentschädigungen	3
2.3	Ratspräsident, Kassier und Aktuar im Nebenamt	3
2.4	Sitzungsgelder	3
2.5	Stimmzähler	4
2.6	Geringfügige Entgelte an Funktionäre	4
2.7	Behördenversicherung Pensionskasse	4
2.8	Feuerwehr	5
2.9	Feuerschau	5
2.10	Rauchgaskontrolle / Oelfeuerungskontrolle	5
2.11	PC-Support, Informatiksupport	5
2.12	Schulbusfahrer/-fahrerin	6
2.13	Schulärztlicher Dienst	6
2.14	Therapie- und Hilfspersonal	6
2.15	Schulpsychologischer Dienst, Supervisionen, Jugend- und Elternberatung	6
2.16	Privatdozenten, Referenten und ähnlich besoldete Lehrkräfte	6
2.17	Projektwochen, Schulanlässe, Lager etc.	7
2.18	Ordensangehörige	7
2.19	Stiftsmessen	7
2.20	Naturallohn (Verpflegung und Amtswohnungen)	7
2.20.1	Verpflegung	7
2.20.2	Amtswohnungen	8
2.21	Übersetzer und Dolmetscher	8
2.22	Pflegeeltern	8
2.23	Tierärzte	9
2.24	Landwirte	9
2.25	Berater / Gutachter	9
2.26	Reinigungspersonal	9

1 Einführung / Zweck

Diese Wegleitung soll Institutionen des öffentlichen Rechts (v.a. Politische Gemeinden, Schulgemeinden, Ortsbürgergemeinden, Kirchgemeinden, Zweckverbände und Vereinigungen mit öffentlicher Aufgabenerfüllungen sowie weitere) eine Hilfestellung zur AHV-Beitragspflicht von Entschädigungen im öffentlichen Gemeinwesen bieten.

2 Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen dienen ausdrücklich als Ergänzung zur Wegleitung über den massgebenden Lohn (WML) für die genannten Institutionen. Für nicht in dieser Wegleitung geregelte Sachverhalte findet die Wegleitung über den massgebenden Lohn Anwendung.

2.1 Behördenmitglieder / Funktionäre

Personen, welche kraft staatlicher Ernennung eine Funktion in der öffentlichen Verwaltung ausüben, gelten dafür als unselbständigerwerbend. In verschiedenen Entscheidungen hat sich die Rechtssprechung zur beitragsmässigen Stellung solcher Funktionäre geäußert und festgehalten, dass Fleischschauer, Förster, Totengräber, Pilzkontrolleure, Vormunde, Ratsmitglieder etc. für ihre Funktion als unselbständigerwerbend zu betrachten sind. Etwas anderes gilt, wenn Personen (in Ausübung ihrer hauptberuflichen Tätigkeit) dem Gemeinwesen als gleichwertige Partner gegenüber treten, das wirtschaftliche Risiko übernehmen und die persönliche Arbeitsleistung im Hintergrund steht. In solchen Fällen kann von selbständiger Erwerbstätigkeit ausgegangen werden. Als Beispiele seien Friedhofsgärtner (eine Gemeinde schliesst mit einer Gärtnerei einen Vertrag ab betreffend Friedhofbepflanzung), Schneeräumungssequipen (Vereinbarung mit einem Bauunternehmen zur Beseitigung von Schneerückständen) oder Ölfeuerungskontrolleure zu erwähnen.

2.2 Behördenentschädigungen

Die Entschädigungen an die Behördenmitglieder (Geschäftsprüfungskommissions- und Ratsmitglieder) sowie Kommissionsmitglieder und Stimmzähler gehören grundsätzlich zum massgebenden Lohn. Ebenso gehören die Entschädigungen für Lehrervisitationen, Protokollführung und weitere Arbeiten der Behördenmitglieder zum massgebenden Lohn.

2.3 Ratspräsident, Kassier und Aktuar im Nebenamt

Führt ein Ratspräsident, Kassier oder Aktuar sein Amt in den eigenen Räumlichkeiten mit Benutzung der eigenen Infrastruktur (Büro, PC, Internet, Fax, Telefon, Porti, etc.) aus, so kann er bis zu 20% seines Honorares als Spesenersatz anrechnen. Diese Pauschalregelung setzt voraus, dass vom Gemeinwesen kein Büro zur Verfügung gestellt wird und dieser Spesenersatz nicht bereits nach Aufwand separat vergütet wird.

2.4 Sitzungsgelder

Sitzungsgelder gehören grundsätzlich zum massgebenden Lohn. Werden nebst dem Sitzungsgeld keine separaten Unkosten vergütet, werden max. 20% des Sitzungsgel-

des als Spesenersatz betrachtet. Falls nebst dem Sitzungsgeld auch die effektiv angefallenen Unkosten vergütet werden, sind die Sitzungsgelder zu 100% AHV-pflichtig. Für Tagelder findet die gleiche Regelung Anwendung.

2.5 **Stimmzähler**

Entschädigungen an Stimmzähler bis CHF 500 pro Kalenderjahr sind AHV-freie Lohnzahlungen. Unabhängig davon, ob die Entschädigung an Gemeindeangestellte oder an andere Personen bezahlt wird.

Entschädigungen über CHF 500 pro Kalenderjahr stellen vollumfänglich AHV-pflichtigen Lohn dar (gilt für alle Personen mit einem AHV-pflichtigen Lohn über 2'300 bei der Gemeinde).

2.6 **Geringfügige Entgelte an Funktionäre**

Speziell in öffentlichen Gemeinwesen hat es eine Vielzahl von Funktionären (Ratsmitglieder, GPK-Mitglieder, Kommissionsmitglieder, Stimmzähler, etc.) die für ihre Dienste Kleinstentschädigungen erhalten. Auf die Abrechnung dieser Entgelte kann verzichtet werden, wenn sie pro Kalenderjahr CHF 2300 nicht übersteigen. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die im Haupterwerb beim gleichen öffentlichen Gemeinwesen angestellt sind.

Beispiel mit einer Funktion:

Der selbständigerwerbende Architekt nimmt Einsitz in die Baukommission für den Neubau eines Pavillons. Die Sitzungsgelder von CHF 1'000 sind somit nicht AHV-beitragspflichtig.

Sofern einer Person mehrere Entgelte für verschiedene Funktionen ausgerichtet werden, so dürfen für die Bestimmung der Beitragspflicht die einzelnen Zahlungen nicht für sich alleine betrachtet werden. Das heisst, übersteigt die Gesamtzahlung für alle Funktionen den Betrag von CHF 2'300 so ist sie als AHV-beitragspflichtig zu betrachten.

Beispiel mit mehreren Funktionen:

Sitzungsgelder aus der Kommission «Kultur»	CHF	400
Jahrespauschale als Aktuar des Schulrates	CHF	1'500
Entschädigung für Protokolle	CHF	1'000
Entschädigung als Stimmzähler	CHF	480

Die Berechnung des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet sich wie folgt:

Sitzungsgelder aus der Kommission «Kultur» (80% von CHF 400)	CHF	320
Jahrespauschale als Aktuar des Schulrates	CHF	1'500
Entschädigung für Protokolle	CHF	1'000
Entschädigung als Stimmzähler (nicht pflichtig, da < CHF 500)	CHF	0
Total AHV-pflichtiges Einkommen	CHF	2'820

2.7 **Behördenversicherung Pensionskasse**

Zusätzliche Sparbeiträge für Behördenmitglieder an die Pensionskasse, die von der Gemeinde bezahlt werden, bilden einen AHV-pflichtigen Lohnbestandteil.

2.8 **Feuerwehr**

Pauschale und stundenweise Funktions- oder Arbeitsentschädigungen an Kommandanten, Materialwart, Pikettchef und andere Funktionäre gehören vollumfänglich zum AHV-pflichtigen Lohn. Zusätzlich ausgerichtete Sitzungsgelder unterstehen ebenfalls der Beitragspflicht.

Funktions- oder Arbeitsentschädigungen unter CHF 2300 pro Jahr müssen nicht deklariert werden (geringfügiges Entgelt), selbst wenn ein Teil des Soldes (über 5000) deklariert werden muss.

Übungssold, Sold bei Ernstfalleinsätzen, Pikettentschädigungen, Sicherheitswache, Taggelder bei Kursbesuchen sind bis zu einem Betrag von CHF 5000/Jahr von der AHV-Beitragspflicht ausgenommen. Beträge über diesem Betrag sind vollumfänglich als AHV-pflichtiger Lohn abzurechnen. Die Beitragsbefreiung betreffend geringfügigem Lohn kann nicht angewendet werden, da bereits die ersten CHF 5000 befreit sind.

Beispiele:

Funktionsentschädigung CHF 2000 / Sold CHF 4500

es entsteht keine AHV-Beitragspflicht

Funktionsentschädigung CHF 4000 / Sold CHF 6500

die AHV-Beitragspflicht beträgt CHF 5500

2.9 **Feuerschau**

Der Feuerschauer tritt im Auftrag und Namen des Gemeinwesens auf, erlässt in dessen Name Weisungen und bezieht sein Honorar vom Gemeinwesen. Seine Entschädigung gehört deshalb zum massgebenden Lohn.

2.10 **Rauchgaskontrolle / Ölfeuerungskontrolle**

Diese werden vorwiegend von selbständigerwerbenden Kaminfegern ausgeführt. Diese Kontrollfunktion üben sie im Auftrag des Gemeinwesens aus. Von selbständiger Erwerbstätigkeit kann ausgegangen werden wenn:

- diese mit eigenen erheblichen Betriebsmitteln (Kontrollgeräte) durchgeführt werden oder
- der Kaminfeger nicht zur persönlichen Erledigung dieses Auftrages verpflichtet ist.

Ansonsten wird von einer unselbständigerwerbenden Tätigkeit ausgegangen und das Gemeinwesen hat die AHV-Beiträge abzurechnen.

2.11 **PC-Support, Informatiksupport**

Die Entschädigung für den Hard- und/oder Software-Support in einer Gemeinde bildet massgebenden Lohn, sofern dieser Support z. B. durch einen Gemeindeangestellten, eine Lehrperson, ein Ratsmitglied oder eine beigezogene Privatperson im Haupt- oder Nebenamt ausgeführt wird. Wird der Hard- und/oder Software-Support jedoch durch eine Informatikfirma (Einzelfirma) mit Wartungsvertrag oder nach Aufwand der Gemeinde in Rechnung gestellt, wird selbständigerwerbende Tätigkeit angenommen.

2.12 Schulbusfahrer/-fahrerIn

Die Entschädigungen an Fahrer des Schulbusses müssen durch die Schulgemeinde als massgebender Lohn abgerechnet werden, sofern der Schulbus der Schulgemeinde gehört.

Stellt der Fahrer das Fahrzeug zur Verfügung und kommt für den Unterhalt selber auf, wird selbständigerwerbende Tätigkeit angenommen.

2.13 Schulärztlicher Dienst

Aufgrund öffentlich-rechtlicher Wahl bzw. aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit der entsprechenden Gemeinde gelten Schulärzte- und Schulzahnärzte für diese Tätigkeit als unselbständigerwerbend. Entgelte für Reihenuntersuchen an gewählte Schulärzte/Schulzahnärzte gehören daher zum massgebenden Lohn und müssen jährlich durch die Gemeinde abgerechnet werden.

Geringfügige Entgelte (pro Jahr unter 2'300) sind von der Beitragspflicht ausgenommen und müssen nicht abgerechnet werden. Ebenfalls müssen Entgelte an juristische Gesellschaften (GmbH oder AG) nicht abgerechnet werden.

2.14 Therapie- und Hilfspersonal

Legasthenie- und Logopädietherapeuten werden grundsätzlich als Unselbständigerwerbende betrachtet. Dasselbe gilt auch für Entschädigungen für Stützunterricht, Deutschunterricht, Aufgabenhilfe, Mittagstischbetreuung, etc. Die Zugehörigkeit zum Lehrkörper, der Unterricht nach Stundenplan, das Benützen von Schulräumen sowie die Entschädigung nach der Dienst- und Besoldungsordnung sind wesentliche Merkmale einer Arbeitnehmertätigkeit. Von selbständigerwerbender Tätigkeit kann allenfalls nur ausgegangen werden, wenn die Fachperson die Therapien in der eigenen Praxis durchführt und lediglich fallweise hinzugezogen wird.

2.15 Schulpsychologischer Dienst, Supervisionen, Jugend- und Elternberatung

Erfolgt die Rechnungsstellung durch eine kantonale Stelle oder durch einen Selbständigerwerbenden, der über eine eigene Praxis verfügt, nicht in die Organisation des Gemeinwesens eingebettet ist und fallweise beigezogen wird, sind die Honorare nicht durch das Gemeinwesen abzurechnen. Im Zweifelsfall ist eine Abklärung bei der zuständigen Ausgleichskasse empfehlenswert.

2.16 Privatdozenten, Referenten und ähnlich besoldete Lehrkräfte

Privatdozenten beziehen in der Regel Kolleggelder für ihre Vorlesungen. Ähnlich besoldet werden oft die sogenannten Lektoren sowie die Fachreferenten an Kursen im Ausbildungs- und Weiterbildungsbereich. Diese Bezüge sind massgebender Lohn. Beitragspflichtig sind die Lehranstalten als Arbeitgeber dieser Lehrkräfte. Zum massgebenden Lohn gehören auch Bezüge von Personen, die an Schulen, Ausbildungsstätten oder Tagungszentren regelmässig Kurse geben. Massgebende Kriterien sind dabei, dass die Lehrkräfte an Investitionen der Veranstaltungen nicht beteiligt sind, das Inkassorisiko nicht tragen und die Kursteilnehmer nicht selber suchen müssen. Nicht zum massgebenden Lohn gehören in der Regel Vergütungen für Kurse, die nur gelegentlich (max. 2-3 mal und nicht jedes Jahr wiederkehrend) erteilt werden.

2.17 **Projektwochen, Schulanlässe, Lager etc.**

- Entschädigungen bis CHF 500 an externe Leiter werden als Spesenersatz betrachtet und sind nicht AHV-beitragspflichtig.
- Bei Entschädigungen über CHF 500 ohne separate Spesenentschädigung ist 80% AHV-beitragspflichtig.
- Bei Entschädigungen über CHF 500 mit separater Spesenentschädigung ist 100% AHV-beitragspflichtig.

Folgende Kosten gelten als Spesenentschädigungen:
Kilometerentschädigungen, Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, auswärtige Verpflegungskosten und weitere Unkosten sowie Materialvergütungen nach Belegen.

2.18 **Ordensangehörige**

In der Regel werden die Entschädigungen für Ordensangehörige an das Mutterhaus bezahlt. Sie sind somit nicht durch das Gemeinwesen abzurechnen. Bedingt durch die Betriebsstätte im Kanton St.Gallen sind jedoch diese Entschädigungen als Familienausgleichskassenpflichtige (FAK) Lohnsummen zu deklarieren.

2.19 **Stiftsmessen**

Die Entschädigung für Stiftsmessen, die an die Geistlichen ausbezahlt werden, sind als AHV-freie Zahlungen zu werten. Es wird davon ausgegangen, dass diese Entschädigungen durch den Geistlichen wiederum für soziale Zwecke verwendet werden.

2.20 **Naturallohn (Verpflegung und Amtswohnungen)**

2.20.1 Verpflegung

2.20.1.1 Mittagstisch

Wird den Betreuungspersonen beim Mittagstisch das Mittagessen gratis oder verbilligt abgegeben, ist derjenige Betrag oder die Differenz dazu ein AHV-pflichtiger Lohnbestandteil, welchen die Kinder für das Mittagessen zu bezahlen haben.

2.20.1.2 Ganztagesbetrieb (Alters- und Pflegeheime sowie andere Betreuungsinstitutionen)

Grundsätzlich sind die in der Naturallohn-Tabelle relevanten Ansätze abzurechnen:

Frühstück CHF 3.50
Mittagessen CHF 10.00
Nachtessen CHF 8.00

Ausnahmen:

Die Verpflegung findet während der Betreuung von Personen mit einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung oder Kinder unter 5 Jahren (z.B. in Kitas) statt.

- In diesen Fällen muss der halbe Naturallohn-Ansatz abgerechnet werden.

Weitergehende Ausnahmeregelungen müssen im Einzelfall individuell mit der SVA St.Gallen vereinbart werden.

2.20.2 Amtswohnungen

Gelegentlich werden den Arbeitnehmenden öffentlicher Gemeinwesen (Lehrer/innen, Hauswarte, Pfarrer, Heimleiter, etc.) gemeindeeigene Wohnungen zu einer Vorzugs- miete zur Verfügung gestellt. Liegt nun die zu entrichtende Miete unter dem vom Grundbuchamt geschätzten Mietwert, stellt die Differenz AHV-pflichtigen Lohnbestandteil dar.

Liegt keine grundbuchamtliche Schätzung oder anderweitige Festsetzung (z. B. bei Evangelischen Kirchgemeinden) des Mietwertes vor, ist von einem ortsüblichen Mietzins auszugehen.

Bei der Berechnung des Mietwertes der Amtswohnung kann ein Immissionsabzug von 20% vorgenommen werden. Dies jedoch nur in begründeten Fällen (z.B. bei Schulabwartwohnungen, bei denen damit gerechnet werden muss, dass der Schulabwart auch häufig ausserhalb seiner Dienstzeiten gestört wird).

Beispiel:

Mietwert der Amtswohnung	CHF 18'000
./. Immissionsabzug 20%	CHF 3'600
= massgebender Mietzinswert (ohne Nebenkosten)	CHF 14'400

2.21 Übersetzer und Dolmetscher

Das Einkommen von Übersetzern und Dolmetschern, die in den Betrieb des Arbeit- oder Auftraggebers arbeitsorganisatorisch integriert sind, bei welchen der Arbeit- oder Auftraggeber somit massgeblich das Arbeitspensum, die Arbeitsgestaltung, den Arbeitsort und die Arbeitszeit vorschreibt, gilt als unselbständigerwerbendes Einkommen. Selbständige Erwerbstätigkeit liegt dagegen vor, wenn der Übersetzer, ohne massgeblich an arbeitsorganisatorische Weisungen gebunden zu sein, bei sich zu Hause oder in besonders dafür gemieteten Räumlichkeiten Übersetzungen ausführt. Bei Dolmetschern liegt selbständige Erwerbstätigkeit vor, wenn sie von Fall zu Fall für Dolmetschertätigkeiten hinzugezogen werden und daneben nicht arbeitsorganisatorisch in den Betrieb des Auftraggebers integriert sind.

2.22 Pflegeeltern

Selbständige Erwerbstätigkeit liegt vor

- wenn der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und den Tages- oder Pflegeeltern abgeschlossen wurde und die Eltern das Entgelt direkt bezahlen.
- Unselbständige Erwerbstätigkeit liegt vor
- wenn die regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Unterbringung des Kindes in der Pflegefamilie beschlossen hat.
- wenn das Gemeinwesen für den Unterhalt des Kindes ganz oder teilweise aufkommt und die Gemeinde oder das Sozialamt die Pflegekosten den Pflegeeltern überweist.

Sofern nicht anders geregelt gelten:

40% der Gesamtentschädigung wird als Unkostenersatz und 60% als AHV-pflichtiger Lohn betrachtet.

Liegt gemäss dieser Regelung der Unkostenanteil für Unterkunft und Verpflegung un-

ter CHF 800 pro Monat, darf die alte Regelung angewendet werden (alte Pflegeverhältnisse, bevor die neuen Pflegegeldrichtlinien per 2020 erstellt wurden). Hier müssen weiterhin nur 50 % des Gesamtbetreuungsbetrages als Lohn deklariert werden.

Sind die Tages- oder Pflegeeltern einer Institution (z. B. Tageselternverein) angeschlossenen, welche sie für ihre Tätigkeit entlohnt, tritt diese Institution als Arbeitgeber auf und rechnet allfällige Entgelte an Tages- oder Pflegeeltern als unselbständig erworbenes Einkommen mit den Sozialversicherungen ab.

2.23 Tierärzte

Für die Mitarbeit von Tierärzten im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung sowie in den Bereichen Tiergesundheit und Fleischhygiene wird von selbständigerwerbender Tätigkeit ausgegangen, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- es besteht keine Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung
- die Tierärzte verfügen im Haupterwerb über eine eigene Tierarztpraxis

2.24 Landwirte

Landwirte, die lediglich ihre Arbeitskraft dem Gemeinwesen zur Verfügung stellen, gelten für diese Tätigkeit als Arbeitnehmer.

Setzt nun der Landwirt für die Durchführung der Arbeiten erhebliche Betriebsmittel ein (z. B. für Schneeräumungsarbeiten seinen eigenen Schneepflug, der an seinen Traktor montiert werden kann), gilt er für diese Tätigkeit als Selbständigerwerbender. Man geht davon aus, dass ein Schneepflug nicht zum üblichen Investitionsgut eines Landwirtes gehört und die Anschaffung doch ein erhebliches finanzielles Risiko beinhaltet, da er nicht Gewähr hat, dies auch jedes Jahr für die Gemeinde einsetzen zu können. Setzt nun jedoch dieser Landwirt lediglich seinen Traktor ein und der Schneepflug wird ihm von der Gemeinde zur Verfügung gestellt, kann nicht von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen werden. Das eigentliche Unternehmerrisiko fehlt, da der Traktor zum Bestandteil der üblichen Betriebsmittel eines Landwirtes gehört und nicht extra für die Schneeräumungsarbeiten angeschafft wurde.

2.25 Berater / Gutachter

Personen, die einmalig oder wiederholt zur Lösung von Sachproblemen hinzugezogen werden ohne eindeutig in einem Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber zu stehen, gelten dafür als selbständigerwerbend. Weil für die Beratung als Dienstleistung oft weder besondere Investitionen zu tätigen, noch notwendigerweise Angestellte zu beschäftigen sind, tritt bei der Abgrenzungsfrage das Unternehmerrisiko als Unterscheidungsmerkmal in den Hintergrund. Die arbeitsorganisatorische und wirtschaftliche Unabhängigkeit ist umgekehrt häufig geradezu Voraussetzung für die Ausübung einer bestimmten Beratertätigkeit (z. B. im Falle von betrieblichen Umstrukturierungen).

2.26 Reinigungspersonal

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich als unselbständigerwerbende Tätigkeit zu qualifizieren. Die Entschädigung erfolgt im Stundenlohn, Reinigungsgeräte sowie Reinigungsmittel werden vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Handelt es sich jedoch um eine Reinigungsfirma, welche über verschiedene Auftraggeber verfügt, eigene Reinigungsgeräte und auch diverses Personal einsetzt, kann von einer selbständigen Erwerbstätigkeit ausgegangen werden.